

# Informationen zum Schuljahresanfang

## Handynutzung und digitale Medien



Es gilt das vom Schulforum beschlossene Handykonzept des Otto-Hahn-Gymnasiums Marktredwitz, wonach die Mobiltelefone während des Unterrichts in den Handygaragen zu deponieren sind.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal auf Gefahren hinweisen, die Ihnen und Ihren Kindern durch rechtswidrige Nutzung moderner Kommunikationsmittel entstehen können:

Das Fertigen von Ton- und Bildaufzeichnungen im Unterricht ohne Wissen des Lehrers verstößt gegen § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes): Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger (= Festplatte eines Handys, PC oder Ähnliches) aufnimmt oder eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht. Weiterhin kommt eventuell eine Beleidigung nach § 185 StGB hinzu, wenn solche Filme kommentiert oder mit entsprechenden Gesten unterlegt werden. Auch der Verstoß gegen das Kunsturheberrecht (= Recht auf das eigene Bild) - und zwar für jede Person, die auf dem Film, der unerlaubt hergestellt wurde, zu sehen ist - ist ein Straftatbestand. In der zweiten Schiene greift das Zivilrecht § 823 BGB (Schadensersatzpflicht). Bei Urheberrechtsverstößen können ein paar tausend Euro zusammen kommen, ohne Gerichtskosten und „Schmerzensgeld“. Verschärfend ist ein derartiger Vorfall insofern zu werten, als derjenige, der die Filme hergestellt hat, bewusst (= vorsätzlich) handelt. Dies wird in der Strafzumessung durch das Strafgericht, aber auch bei der Bewertung der Schadensersatzpflicht durch das Zivilgericht, berücksichtigt, so dass davon auszugehen ist, dass der Delinquent wohl eine deutlich höhere Schadensersatzpflicht leisten muss. Weiterhin wären noch die Straftatbestände der Verleumdung und der üblen Nachrede (§§ 186, 187 StGB) zu prüfen.

# Informationen zum Schuljahresanfang

## Handynutzung und digitale Medien



Aus gegebenem Anlass weisen wir Sie auch darauf hin, dass die sozialen Medien (Facebook, WhatsApp u. ä.) auch in negativer Absicht, z. B. im Sinne von Mobbing verwendet werden können. Wir bemühen uns im Rahmen des sozialen Lernens und der Medienerziehung, dem entgegenzuwirken, letztendlich verantwortlich sind jedoch die Eltern. Sprechen Sie mit Ihrem Kind über mögliche Gefahren und schauen Sie gelegentlich, was Ihr Kind sendet oder empfängt.

Im Schulhaus ist die Nutzung elektronischer Speichermedien verboten. Wenn ein Schüler mit eingeschaltetem Handy oder bei dessen unerlaubter Nutzung angetroffen wird, kann das Gerät vorübergehend einbehalten werden.

Im Übrigen ist auf die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und hier genauer auf Art. 56 (5) Satz 1 bis 4 zu verweisen:

„Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,
2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.

Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. [...] Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.“